

Auszahlungsantrag Weidehaltung von Milchvieh

Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Weidehaltung von Milchvieh nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.11.2010 in der jeweils gültigen Fassung

hier: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die **Weidehaltung von Milchvieh**

Als Anlage erhalten sie die Antragsunterlagen der oben genannten Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 2014/2015. Diese müssen bis zum

15. Mai 2015

zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2015 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

Ich empfehle den Auszahlungsantrag fristgerecht einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1 % je Arbeitstag verhängt.

Bitte lesen Sie das beigefügte Merkblatt zum Ausfüllen der Antragsunterlagen vor der Antragstellung aufmerksam durch!

MERKBLATT

Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Weidehaltung von Milchvieh nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.11.2010 in der jeweils gültigen Fassung

Nach den geltenden Vorschriften kann die Auszahlung der jährlichen Rate für das Wirtschaftsjahr 2014/2015 (01.07.2014 bis 30.06.2015) nunmehr beantragt werden.

Reichen Sie daher den beigefügten Antragsvordruck (Antrag auf Auszahlung) und die beiden Anlagen (Anlage Weideflächen und Anlage Tierbestand) vollständig ausgefüllt mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis bis zum 15. Mai 2015 bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein. Außerdem muss dem Antrag eine Kopie der Milchgeldabrechnung vom April 2015 bzw. eine Kopie des Beleges der Direktvermarktungsquote beigefügt werden.

HIT-Daten und Viehbesatz:

Prüfen Sie, ob die vorgedruckten **HIT-Nummern** in der Anlage Tierbestand noch korrekt sind und prüfen Sie insbesondere auch, ob

- in HIT alle Zu- und Abgänge erfasst wurden (dies insbesondere, wenn Sie Tiere zwischen zwei Betriebsstätten austauschen),
- für alle Tiere ein Geburtsdatum, ein Eintritts- und ggf. Abgangsdatum und eine Geschlechtsangabe gemacht wurde.

Fehlerhafte HIT-Daten führen zu Verzögerungen in der Auszahlung, können die Anzahl prämierelevanter Tiere reduzieren, zu einem überhöhten Viehbesatz oder zu einer Unterschreitung der Mindestbeweidungsfläche führen. Änderungen der HIT-Daten nach Beginn des neuen Verpflichtungsjahres (01.07. des aktuellen WJ) für den zurückliegenden Zeitraum können Sanktionen nach Art. 31 der Delegierten VO (EU) Nr. 640/2014 bewirken.

Weibliche Tiere älter als 12 Monate ohne eingetragenes Erstabkalbedatum zählen zum „Jungvieh“.

Ein durchschnittlicher Viehbesatz von höchstens 2,0 GVE/ha LF und mindestens 0,3 GVE/ha im Gesamtbetrieb (gesamte Tierhaltung) ist einzuhalten.

Weideflächen

Eine Prämie kann nur gezahlt werden, wenn für jede förderfähige Großvieheinheit eine Mindestbeweidungsfläche von 0,2 Hektar zur Verfügung steht, wobei diese Fläche für Kühe und Nachzucht separat nachzuweisen ist. Bitte beachten Sie, dass die Weideflächen - unabhängig von der Bewilligung - für alle Milchkühe die im Jahresdurchschnitt in HIT gemeldet sind ausreichen muss. Sofern die Förderung der Nachzucht mit beantragt wurde, gilt dies ebenso für die gesamten weiblichen Nachzuchttiere älter als 12 Monate, unabhängig einer eventuellen Kappung der Fördertiere auf 25 % des Milchkuhbestandes.

Auch Beanstandungen nur bei der Weidefläche der Nachzucht führen zur Sanktion und ggf. zur Ablehnung des gesamten Auszahlungsantrages! Hier sei darauf hingewiesen, dass nach schriftlicher Mitteilung, mit dem Auszahlungsantrag ein Wechsel zur Fördervariante „nur Milchkühe“ erfolgen kann,

ohne dass die für die Nachzucht bereits erhaltene Prämie zurückgefordert wird. Eine Hinzunahme der Nachzucht ist dagegen nicht möglich!

Als Weideflächen können die Dauergrünlandflächen des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag - nur Code 459 und 480 sind zulässig - in der Anlage „Weideflächen“ beantragt werden. Diese müssen entweder den Kühen oder sofern beantragt, dem Jungvieh zugeordnet werden; ggf. sind entsprechende Teilschläge im Flächenverzeichnis zu bilden. Eine Zuordnung zu beiden Tiergruppen ist nicht zulässig. Die in der Anlage aufzulistenden Weideflächen müssen in Nordrhein-Westfalen oder einem angrenzenden Bundesland liegen und müssen mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum durch die zugeordnete Tiergruppe beweidet werden. Wird nur eine Teilfläche eines Schlages beweidet, muss im Flächenverzeichnis eine entsprechende Teilschlagbildung erfolgen.

Bemessungsgrundlage

Die Prämie bemisst sich nach den anrechenbaren, im Durchschnitt des Verpflichtungsjahres gehaltenen GVE Milchkühe und, falls beantragt der GVE Jungvieh. Es werden maximal die GVE gefördert, die in der HIT-Datenbank ermittelt oder im Zuwendungsbescheid bewilligt wurden (der kleinere Wert). Die Anzahl an förderfähigen Tieren für die Nachzucht, ausgedrückt in GVE, ist ungeachtet dessen auf max. 25 Prozent des Milchkuhbestandes beschränkt. Es werden 35 € je förderfähiger GVE gezahlt, ohne Differenzierung nach Kühen oder Jungvieh. Betriebe, die zugleich eine Förderung für die ökologische Landbewirtschaftung beantragt haben, erhalten 30 € je förderfähiger GVE.

Wichtige Hinweise:

Soweit sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens Sanktionen in Form von Ablehnungen oder Kürzungen z. B. aufgrund von Viehbesatzüber- oder -unterschreitungen ergeben sollten, die auf **unzutreffenden HIT-Daten** beruhen, können nachträgliche Korrekturen in der HIT-Datenbank nur noch solange berücksichtigt werden, solange Sie unsererseits noch nicht, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Fehler im Auszahlungsantrag, den zugehörigen Anlagen und dem zugehörigen Flächenverzeichnis können nur vor Erhalt einer diesbezüglichen Information und auch nur noch innerhalb der für den Auszahlungsantrag geltenden Nachfrist korrigiert werden. Prüfen Sie daher auch Ihr Flächenverzeichnis, um Kürzungen wegen fehlerhafter Beweidungsflächen zu vermeiden.

Für alle Antragsteller, deren Auszahlungsantrag bereits einmal abgelehnt wurde oder deren Auszahlungsantrag bereits zweimal aus dem gleichem Grund sanktioniert wurde, gilt es zu beachten, dass nun bereits der geringste Verstoß gegen den gleichen Sachverhalt zur Aufhebung der Bewilligung als Ganzes - ggf. verbunden mit einer Rückforderung der bereits gezahlten Prämie - führt; für den Viehbesatz gilt dann beispielweise der Wert von 2,00 GVE/ha LF als absolute Obergrenze.